

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 19.09.1835 publ. 23.09.1835

einkunft, die Oldenburgischen Schiffe in den Niederländischen Häfen nunmehr auch in Ansehung der Lootsengelder den Niederländischen Schiffen völlig gleich behandelt werden sollen.

38) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 19. September, publ. den 23. Sept. 1835.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ausdrücklicher Höchster Genehmigung werden hiedurch folgende Anordnungen, welche die durch die Verordnungen vom 19. Jun. d. J. verfügte Erweiterung der Competenz des Amtes Wildeshausen und die Trennung des Kirchspiels Hatten von diesem Amte, in Beziehung auf die Rechtspflege, nöthig erscheinen läßt, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anordnungen wegen der durch die Verordnungen vom 19. Jun. d. J. verfügte Erweiterung der Competenz des Amtes Wildeshausen u. Trennung des Kirchspiels Hatten von diesem Amte.

III.

§. 1.

Am ersten October d. J. liefert das Landgericht zu Delmenhorst alle Acten, welche Civilproceße, Vormundschaften und Untersuchungen betreffen, in denen vom ersten October an das Amt Wildeshausen als richterliche Behörde einzutreten hat, an dieses, das Amt Wildeshausen dagegen alle Acten, welche gerichtliche Angelegenheiten aus dem Kirchspiele Hatten betreffen, an das Amt Oldenburg ab.

Rechtliche Angelegenheiten aus dem Kirchspiele Hatten betreffen, an das Amt Oldenburg ab.



Beide Aemter erlassen in den an sie über-
gegangenen Sachen von Amtswegen die erforderlichen Verfügungen.

Die von den Parteien in solchen Sachen zu machenden Anträge werden, ohne daß es einer Reassumtion bedarf, an das competente Amt gerichtet.

§. 2.

Alle bis zum 30. September d. J., diesen incl., bey dem Amte Wildeshausen von im Kirchspiele Hatten wohnhaften Personen errichtete oder deponirte letzte Willensverordnungen werden auf Antrag der Testatoren an das Amt Oldenburg abgeliefert.

Die desfälligen Anträge können mündlich oder schriftlich bey dem Amte Wildeshausen angebracht werden, welches sodann unverweilt für die verlangte Ablieferung dieser letzten Willensverordnungen an das Amt Oldenburg zu sorgen, auch daß solches geschehen den Testatoren zu notificiren hat, ohne daß für dieses Verfahren Kosten zu berechnen sind.

§. 3.

Sämmtliche gerichtliche Acten aus dem Kirchspiele Hatten, jedoch mit Ausnahme der im §. 4. bemerkten Fälle, werden am ersten October von dem Landgerichte zu Delmenhorst

an das hiesige Stadt- und Landgericht abgeliefert und dieses erläßt in den Untersuchungs- und Vormundschafts-Sachen, so wie in den Concurse die nöthigen Verfügungen von Amts wegen.

§. 4.

Diejenigen Concurse und Convocationen aus dem Kirchspiele Hatten, in welchen bis zum 30. September d. J., diesen incl., das Prioritäts-Urtheil bereits publicirt ist, so wie solche dann anhängige Convocationen aus dem Kirchspiele Hatten, in welchen die Angabe vor dem ersten October d. J. Statt gefunden hat, wo es aber der Abgabe eines Prioritäts-Urtheils nicht bedarf, bleiben zum ferneren Verfahren bey dem Landgerichte zu Delmenhorst.

Indeß kann auch in diesen Concurse und Convocationen auf den Antrag des Landgerichts zu Delmenhorst das weitere Verfahren aus Gründen der Zweckmäßigkeit von der Justiz-Canzley dem hiesigen Stadt- und Landgerichte zugewiesen werden, welches dann dies in jedem einzelnen Falle mit der geeigneten Aufgabe an die Betheiligten, ohne Berechnung von Gerichtskosten, öffentlich bekannt macht.

§. 5.

In den bey dem Landgerichte zu Delmenhorst bis zum 30. September d. J., diesen incl.,

III.